

Keine Risiken für Patient*Innen und Kolleg*innen durch Digitale Gesundheitsanwendungen

Die Delegiertenversammlung der PTK Hessen beobachtet mit Sorge die vom Gesetzgeber forcierte Implementierung von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) in der psychotherapeutischen Versorgung durch das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) und das Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG), da hierbei wichtige Aspekte der Patient*innensicherheit außer Acht gelassen werden:

Die Aufnahme von DiGA im Fast-Track-Verfahren in das Verzeichnis des BfArM ohne validen Wirksamkeitsnachweis, was jetzt bis zu zwei Jahren möglich sein soll, wird als problematisch angesehen. Eine Aufnahme ins Verzeichnis erfordert zwingend einen Wirksamkeitsnachweis durch Studien nach RCT-Standard, die den Versorgungsnutzen gegen eine Kontrollgruppe und/oder äquivalente Behandlungsbedingung nachweist.

Das Außerachtlassen des sozialrechtlich vorgegebenen Wirtschaftlichkeitsgebotes durch freie Preisgestaltung führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Fehlallokation von finanziellen Mitteln. Weitere gesellschaftliche Kosten sowie Risiken für die seelische Gesundheit müssen durch Chronifizierung und Ausbleiben rechtzeitiger psychotherapeutischer Behandlung befürchtet werden.

Eine klare Regelung der Verordnungs- und Indikationskompetenz ausschließlich für Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen ist erforderlich. Es sollte auch gewährleistet sein, dass DiGA nur begleitet von Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen mit entsprechender Fachkunde nach einer qualifizierten Diagnose zur Anwendung kommen. Dies ist bei einer Empfehlung durch Krankenkassen nicht gewährleistet, zumal Interessenkonflikte bei einer wirtschaftlichen Beteiligung von Kostenträgern an der DiGA-Entwicklung drohen. Werbung und Empfehlung für diese Medizinprodukte durch Krankenkassen sind deshalb kritisch zu beurteilen.

Es muss sichergestellt sein, dass Psychotherapeut*innen, denen die Aufklärungspflicht im Umgang mit DiGA obliegt, vor unrealistischen Haftungsrisiken geschützt sind.

Die Verschärfung des Datenschutzes für DiGA durch das DVPMG, wonach das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Vorgaben für die Datensicherheit präzisieren muss und die einfache Selbstauskunft durch die Vorlage von Zertifikaten zu ersetzen ist, wird begrüßt.